



# GEMEINDE KÖNGEN

Landkreis Esslingen

**Rechtsverordnung der Gemeinde Köngen**  
**über die**  
**Erweiterung des Warenangebots**  
**auf dem Wochenmarkt**

Aufgrund § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO), § 12 Abs. 1 Nr. 4 der Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (GewOZuVO) und § 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln hat der Gemeinderat am 18. November 2002

folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

zugelassene Waren

- (1) Neben dem nach § 67 Abs. 1 GewO zulässigen Warensortiment dürfen folgende Waren angeboten werden:
  - (a) Korb-, Bürsten- und Holzwaren (auch Spankörbe)
  - (b) Kurzwaren und Handarbeitszubehör (auch Stoffe)
  - (c) Lederwaren (keine Bekleidung)
  
- (2) Als Annex zu den in Absatz 1 genannten Waren dürfen auch Haushaltswaren wie Messer, Dosenöffner und ähnliches angeboten werden. Töpfe, Pfannen und Geschirr sind nicht zugelassen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt!  
Köngen, 18. November 2002

gez,  
Weil  
Bürgermeister